

**INFORMATIONSBLATT FÜR KREDITINSTITUTE ZUR  
BEWILLIGUNG DER VERRINGERUNG VON EIGENMITTELINSTRUMENTEN  
GEMÄß ARTIKEL 77 UND 78 DER VO 2013/575/EU (CRR)**

Gemäß der Artikel 77 und 78 der CRR (VO 2013/575/EU) in Verbindung mit den Artikeln 27 bis 32 der Delegierten Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (DeVO 2014/241/EU) haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt generell eine Frist von drei Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Im Falle von Institutsgruppen gilt diese Bewilligungspflicht für jede Ebene, auf welcher die Aufsichtsanforderungen anzuwenden sind, das heißt sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelebene sowie gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Ebene (Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 77 f CRR).

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben:

1. Einbringung der vollständigen Unterlagen über die Incoming Platform – beachten Sie, dass die **Frist** für das Verfahren erst **mit Einreichung sämtlicher Unterlagen** zu laufen beginnt.

Die beizubringenden Unterlagen sind:

- Antragsformular
- Template „Angaben zur geplanten Eigenmittelverringering“
- Template „Angaben zur geplanten Ersatzbeschaffung“ (falls zutreffend)
- Template „Auswirkungen der Verringerungsmaßnahme auf die regulatorischen Eigenmittel“
- Template „Auswirkungen der Verringerungsmaßnahme auf die G & V-Rechnung“
- Template „Auswirkungen der Verringerungsmaßnahme auf die regulatorischen Eigenmittel und die G & V-Rechnung“ (Konzern/Einzelabschluss)
- Tabelle „Darstellung der Eigenmittel (GESAMT)“ bei Verringerung ohne Ersatzbeschaffung
- Tabelle „Darstellung der Eigenmittelinstrumente“ bei allfälliger Ersatzbeschaffung
- Emissionsbedingungen und Factsheets der alten Kapitalinstrumente bzw. der neuen bei allfälliger Ersatzbeschaffung *[hierzu keine Formvorlage]*
- Ablaufplan der Transaktionen *[hierzu keine Formvorlage]*

2. Die Berechnungen haben auf Einzel- und (teil)konsolidierter Basis zu erfolgen.

3. Bei Kreditinstitutsgruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenmitglieder gleichzeitig einzubringen.